

Synopse: Wesentliche Regelungen der Kurzarbeitergeldverordnung und Änderungsverordnungen (Neuregelungen ab 01.07.2021 **farbig**)

KugV vom 25.03.2020 (BGBl. I 2020, 595)	1. Kug-ÄndV vom 21.10.2020 (BGBl. I 2020, 2259)	2. Kug-ÄndV vom 25.03.2021 (BGBl. I 2021, 381)	3. Kug-ÄndV vom 17.06.2021 (BGBl. I 2021, 1821)
§ 1 Nr. 1: Absenkung des Drittelordernisses betroffener Arbeitnehmer auf 10 % bis 31.12.2020	Absenkung des Drittelordernisses bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben	Absenkung des Drittelordernisses bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben	Absenkung des Drittelordernisses bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben
§ 1 Nr. 2: Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden bis 31.12.2020	Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben	Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben	Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben
§ 2 Abs. 1: Pauschalierte Erstattung von SV-Beiträgen für Arbeitsausfälle bis 31.12.2020	Pauschalierte Erstattung von SV-Beiträgen: <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitsausfälle vom 01.01.-30.06.2021 in voller Höhe • für Arbeitsausfälle vom 01.07.-31.12.2021 in Höhe von 50 %, wenn der Betrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat 	-	Pauschalierte Erstattung von SV-Beiträgen: <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitsausfälle vom 01.01.-30.09.2021 in voller Höhe • für Arbeitsausfälle vom 01.10.-31.12.2021 in Höhe von 50 %, wenn der Betrieb bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt hat <p>§ 2 Abs. 1 S. 2-6: Ab dem Kalendermonat, in dem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis einschließlich des Kalendermonats, in dem das Insolvenzgericht über diesen Antrag entscheidet oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Satz 1. Dies gilt nicht für die Sozialversicherungsbeiträge, deren Zahlung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht angefochten werden kann. Nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wird der Insolvenzantrag zurückgenommen, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen wird, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorlag oder dieser nachhaltig beseitigt wurde. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, für die der Insolvenzverwalter oder Sachwalter erklärt, auf eine Anfechtung zu verzichten.</p>
§ 3: Öffnung der Kurzarbeit für Zeitarbeiter bis 31.12.2020	Öffnung der Kurzarbeit für Zeitarbeitnehmer bis 31.12.2021, wenn der Zeitarbeitsbetrieb bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt hat	Öffnung der Kurzarbeit für Zeitarbeitnehmer bis 31.12.2021, wenn der Zeitarbeitsbetrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat	Öffnung der Kurzarbeit für Zeitarbeitnehmer bis 31.12.2021, wenn der Zeitarbeitsbetrieb bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt hat